

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.08.2016

Geschäftszahl

Ro 2016/07/0008

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/06/0051 B 30. Juni 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Weist der verfahrenseinleitende Antrag einen Mangel auf, ist dieser Mangel vom LVwG gemäß § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. zur Zulässigkeit der Behebung von Mängeln schriftlicher Anbringen auch noch im Berufungsverfahren etwa das E vom 27. Juni 2013, 2013/07/0035, mwN).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2016/07/0009